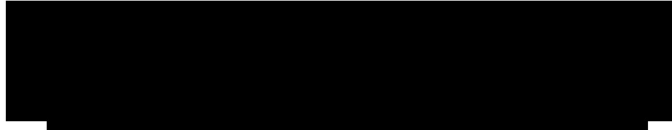




Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 1338/22
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. Stoll

☎ (0721)

9101-

Datum

2. Januar 2023

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 3. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung" [#264661]

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 3. Dezember 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Übersendung einer:

„Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung", insbes. die um personenbezogene Daten geschwärzte Datei zur Eintragung von sog. "querulatorischen" Eingaben.“

sowie

„Ihre Definitionen von manchmal bis heute sog. "Querulanz"/"querulatorischer Formgebung"“

und geben hierzu Literaturhinweise zur Existenz eines sog. "Q-Index" ■■■

Da Sie Ihre Frage über das Portal „Frag den Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet haben, erhielten Sie eine standardisierte Rückantwort. Diese Antwort enthielt u.a. die Aussage, dass „sonstige Anfragen und andere Anschreiben per E-Mail nur bei Angabe einer postalischen Adresse beantwortet werden“ können. Mit dieser Antwort wandten Sie sich daraufhin an den BfDI und ließen über diesen mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 vortragen, dass „nach Urteil des OVG NRW keine anlasslose Erhebung von Anschriften und personenbezogenen Daten bei Eingang von Anträgen nach IFG verlangt werden“ dürften.

Zu diesem letzten Aspekt teile ich mit, dass der in der automatischen Rückantwort enthaltene und von Ihnen beanstandete Satz ersatzlos gestrichen wurde. Bitte betrachten Sie diesen Satz daher als gegenstandslos. Über diesen Umstand haben wir den BfDI entsprechend informiert.

In der Sache selbst teile ich mit, dass weder die Justizverwaltung noch andere Stellen im BVerfG Eingaben unter dem Merkmal „querulatorisch“ oder Ähnlichem identifizieren oder erfassen und sie folglicherweise auch keiner besonderen Behandlung zuführen. Die angefragten Anweisungen etc. existieren daher nicht.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. ■■■
Ministerialrat